



Amtssigniert. SID2012101080474
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Sektion III

p.a. iii1@bka.gv.at und
peter.alberer@bka.gv.at

DVR:0059463

Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2012; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1127/420-2012

Innsbruck, 25.10.2012

Zu GZ. BKA-920.196/0005-III/1/2012 vom 10. Oktober 2012

Zum oben angeführten Gesetzentwurf nimmt das Land Tirol wie folgt Stellung:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass in der bloß zweiwöchigen Frist eine eingehende Begutachtung des Entwurfs nicht möglich war und dadurch auch der nach Art. 1 Abs. 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, vorgesehenen vierwöchigen Mindestfrist nicht entsprochen ist.

Vor diesem Hintergrund gibt der vorliegende Entwurf zu folgenden punktuellen Anmerkungen Anlass:

Zu Art. 1 Z. 14 und Art. 3 Z. 18 (§ 75d Abs. 2 BDG 1979 und § 29o Abs. 2 VBG 1948) :

Aus Sicht des Dienstgebers scheint die im Art. 1 Z. 14 und die im Art. 3 Z. 18 vorgesehene Verkürzung der im § 75d Abs. 2 BDG 1979 und im § 29o Abs. 2 VBG 1948 genannten Frist von zwei Monaten auf künftig nur noch eine Woche äußerst kurz bemessen.

Zu Art. 1 Z. 42 (§ 112 Abs. 4a BDG 1979):

Durch den neu gefassten § 112 Abs. 4a BDG 1979 wird eine Bekanntgabe von aus der Nebenbeschäftigung des Beamten erzielten Nebeneinkünften verlangt. Es schiene zweckmäßig, die aus dieser Bestimmung resultierende Meldepflicht im bestehenden § 53 Abs. 2 BDG 1979 entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 1 Z. 71 (§ 284 Abs. XX BDG 1979):

In der Z. 5 müsste es statt „§ 2001 Abs. 1“ lauten: „§ 201 Abs. ...“

Ebenfalls zu ändern wären wohl in der Z. 6 „§ 75 Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 Z. 11“ in „§ 75 Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 Z. 10“ und „§ 108a samt Überschrift in der Fassung des Art. 1 Z 53“ in „§ 108a samt Überschrift in der Fassung des Art. 1 Z 51“ sowie in der Z. 7 „§ 75 Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 Z 10“ in „§75 Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 Z. 9“ und „§ 128a samt Überschrift in der Fassung des Art. 1 Z. 52“ in „§ 128a samt Überschrift in der Fassung des Art. 1 Z. 50“.

Zu Art. 3 Z. 29 (§ 34 Abs. 2 lit. g VBG 1948):

Fraglich scheint, ob das im Zug des „dienstrechtlichen Amtsverlustes“ als Beweismittel in allen Verfahren einzuholende Gutachten einer juristischen Fakultät über die Qualifikation einer Tathandlung als Folter so zeitgerecht dem Dienstgeber vorliegt, dass dieser die zu setzenden dienstrechtlichen Maßnahmen im Fall eines Rechtsstreits noch erfolgreich durchzusetzen vermag.

Zu Artikel 5 Z. 5 (§ 49a LDG 1984):

Die Teilbetrauung mit der Schulleitung sollte auf jene Fälle beschränkt werden, in denen die /der zu Vertretende im Sinn des § 51 Abs. 6 LDG 1984 von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit ist, oder in denen die Herabsetzung der Jahresnorm über eine sonst bestehende Verpflichtung zur dauernden Unterrichtserteilung hinausgeht (Lehrpersonen, die Schulen mit bis zu sieben Klassen leiten, fungieren nicht nur als Leiter/in sondern auch als Lehrer/in). Als Beispiel seien Leiterinnen von siebenklassigen Volksschulen angeführt: Sie sind zur Erteilung von 12 Stunden Unterricht verpflichtet.

Bei Inanspruchnahme einer Herabsetzung der Jahresnorm auf 50 % verbleibt eine Verpflichtung zur Erteilung von zwei Stunden Unterricht. In Ermangelung einer entsprechenden Einschränkung in der vorgesehenen Fassung des § 49 müsste auch in diesem Fall eine Vertretung des Leiters oder der Leiterin betraut werden.

Zu Artikel 5 Z. 14 (§ 80 Abs. 1 LDG 1984):

Es stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, die landesgesetzlich zuständige Behörde umgehend vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen eine Landeslehrperson wegen eines in § 16 Abs. 1 Z. 3a angeführten Delikts zu verständigen, nicht besser unmittelbar in der StPO normiert werden sollte.

Da die Verfügung der vorläufigen Suspendierung voraussetzt, dass die Behörde auch tatsächlich von einer entsprechenden Anklage Kenntnis erlangt, sollte § 80 Abs. 1 Z. 2 LDG 1984 besser lauten: „(...) wenn sie von der Staatsanwaltschaft vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen diese Landeslehrperson wegen eines in § 16 Abs. 1 Z. 3a angeführten Delikts verständigt wird.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Bildung zu Zl. IVa-31/573-2012 vom 24. Okt. 2012

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-395/312-2012 vom 18. Okt. 2012

Gemeindeangelegenheiten zu Ib-4754/110-2012 vom 24. Okt. 2012

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6011-2012 vom 15. Okt. 2012

Justizariat

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.